

Verfahrensordnung Hinweisgebersystem

Coroplast Fritz Müller GmbH & Co. KG und alle verbundenen Unternehmen

Datum:	25. September 2024
Verfasser:	Roland Merta – roland.merta@coroplast-group.com
Seitenanzahl:	5
Referenz:	V2.0

Einleitung

Die Coroplast Group ist ein weltweit erfolgreiches, unabhängiges und in der 3. Generation geführtes Familienunternehmen. Vor mehr als 90 Jahren von Fritz Müller gegründet, ist es heute ein Global Player und Technologieführer in den Geschäftsfeldern Technische Klebebänder (Coroplast Tape), Kabel & Leitungen (Coroflex) und Leitungssätze (WeWire).

Die Coroplast Group lebt vom Vertrauen ihrer Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Integrität und Leistungsstärke des Unternehmens. Vertrauen, Fairness und Verlässlichkeit sind zentrale Grundlagen für unseren Erfolg. Um dieses Vertrauen zu gewinnen, zu erhalten und zu rechtfertigen, kommt dem regelkonformen Verhalten (Compliance) aller Mitarbeiter in allen Unternehmensbereichen höchste Bedeutung zu. Um eine nachhaltige Compliance in allen Unternehmensbereichen sicherzustellen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle zu betreiben, haben wir ein umfassendes Compliance-Management-System (CMS) erarbeitet. Ein wichtiger Bestandteil hiervon, ist die Möglichkeit von Mitarbeitern und Dritten etwaige Verstöße gegen den Coroplast Group Code of Conduct, den Coroplast Group Verhaltenskodex für Lieferanten oder gegen Gesetze (auch anonym¹) intern melden zu können. Hierzu wurden die bereits bestehenden Meldemöglichkeiten durch das in dieser Verfahrensordnung näher beschriebene digitale Hinweisgebersystem erweitert. Hierdurch werden auch die in einigen Regionen geltenden gesetzlichen Anforderungen an Hinweisgebersysteme umgesetzt (z.B. die EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937 mit entsprechenden nationalen Umsetzungsgesetzen oder das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).

Diese Verfahrensordnung regelt die Details zur Umsetzung des internen Hinweisgebersystems in der Coroplast Group und gilt weltweit für alle Gesellschaften der Coroplast Group (d.h. inkl. ihrer Geschäftsbereiche Coroplast Tape, Coroflex und WeWire).

¹ Soweit eine Meldung aus zwingenden Gründen des nationalen Rechts der meldenden Person ausnahmsweise nicht anonym zulässig ist, wird diese Funktion nicht angeboten.

1. Was versteht man unter Hinweisgeber?

Hinweisgeber (engl. „whistleblower“) ist, wer Informationen über wahrgenommenes Fehlverhalten in einer Organisation oder das Risiko eines solchen Verhaltens gegenüber Personen oder Stellen offenlegt, von denen angenommen werden kann, dass diese in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen oder sonst angemessen darauf zu reagieren. Es kann sich dabei sowohl um die eigenen Mitarbeiter eines Unternehmens wie auch um Dritte (z.B. Kunden, Lieferanten, Nachbarn) handeln.

2. Meldethemen

Diese Verfahrensordnung gilt insbesondere für die Meldung von Verstößen, welche die folgenden Themengebiete betreffen:

- Menschenrechte & Diskriminierung
- Korruption & Bestechung
- Produktkonformität & Umwelt
- Wettbewerbs- & Kartellrecht
- Handelskontrollen & Konfliktminerale
- Interessenskonflikte
- Datenschutz & Datensicherheit
- Steuern
- Geldwäsche
- Lieferkette
- Andere

Außerdem können jegliche Verstöße gegen die im Coroplast Group Code of Conduct, im Coroplast Group Verhaltenskodex für Lieferanten oder in sonstigen Richtlinien der Coroplast Group genannten Regelungen und Prinzipien gemeldet werden. Daneben können auch alle anderen rechtswidrigen, missbräuchlichen oder kriminellen Aktivitäten sowie jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen, die die Coroplast Group betreffen, gemeldet werden.

Mit Meldungen zur Lieferkette sind insbesondere Meldungen über potenzielle Verletzungen von Sorgfaltspflichten (etwa nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern der Coroplast Group gemeint.

Meldungen, die sich auf rein arbeitsrechtliche Themen ohne Bezug zu den o.g. Punkten beziehen (z.B. allgemeine Unzufriedenheit mit dem Vorgesetzten oder mit der zugewiesenen Tätigkeit), sollten direkt an die Personalabteilung bzw. die zuständige Interessenvertretung gemeldet werden und nicht über das Hinweisgebersystem eingereicht werden.

Diese Verfahrensordnung berührt nicht das Recht von Hinweisgebern, andere Methoden zur Meldung von Unregelmäßigkeiten zu nutzen, insbesondere schränkt sie nicht das Recht ein, Unregelmäßigkeiten bei den zuständigen Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen staatlichen Behörden zu melden, die sich aus den Bestimmungen des allgemein anwendbaren Rechts im Gebiet der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben.

3. Organisation

Wir haben uns entschieden, die Meldungen mit der digitalen Hinweisgeber-Lösung der LegalTegrity GmbH („LegalTegrity“) zu erfassen. Die Meldungen sind über das Hinweisgebersystem von LegalTegrity für den zuständigen Compliance Officer der Coroplast Group einsehbar. Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Compliance Officer bieten Gewähr für unparteiisches Handeln, sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Schutz und Unterstützung für Hinweisgeber

Wir wollen zur Offenheit ermutigen und werden Hinweisgeber unterstützen, die unter diese Verfahrensordnung fallenden Vorkommnisse in gutem Glauben zu melden, selbst wenn sie sich später als unbegründet herausstellen sollten.

Hinweisgeber sollen keine Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie Vorkommnisse in gutem Glauben gemeldet haben (d.h. weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unrichtige Informationen gemeldet haben). Wer der Meinung ist durch eine Meldung benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend seine zuständige Führungskraft, die HR-Abteilung und/oder eine bestehende Interessenvertretung (z.B. Betriebsrat) informieren.

Sollten wir umgekehrt feststellen, dass ein Hinweisgeber bewusst falsche Anschuldigungen erhoben hat, weil ihm das persönliche Vorteile verschafft, muss der Hinweisgeber mit arbeitsrechtlichen und ggfls. strafrechtlichen Maßnahmen rechnen und macht sich außerdem schadensersatzpflichtig.

5. Wie funktioniert das Hinweisgebersystem im Detail?

5.1 Meldung und Bearbeitungsfrist

Ausschließlich zu Hinweisgeberzwecken haben wir mit LegalTegrity eine Weblösung eingerichtet, bei der jedermann betriebsbezogene Rechtsverstöße offen mit Namensnennung aber auch anonym melden kann. Durch die Nutzung des elektronischen Hinweisgebersystems ist kein Rückschluss auf die Identität des Hinweisgebenden möglich.

Das Hinweisgebersystem kann über folgenden Link aufgerufen werden:

<http://www.coroplast-group.com/whistleblower>

Mit Mobilgeräten können Sie auch diesen QR-Code scannen:



Außerdem kann für Meldungen, die ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, die folgende von LegalTegrity betriebene Whistleblower Hotline von 9:00 bis 17:00 Uhr (MEZ) telefonisch kontaktiert werden:

Telefonnummer: +49 800 38 00 999

Zusätzlich zu den vorgenannten Meldewegen, können die bereits bestehenden im Code of Conduct genannten Meldewege, insbesondere die Kontaktaufnahme mit einem Compliance Officer unter der E-Mail-Adresse compliance@coroplast-group.com, weiterhin genutzt werden.

Jedem Hinweis wird sorgfältig und begründet nachgegangen. Es sind bei einer anonymen Meldung unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Sie können sich auch bei einer anonymen Meldung erneut bei LegalTegrity melden (telefonisch oder über das Web), falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind. Außerdem kann der zuständige Compliance Officer Sie für Rückfragen mit der Chat-Funktion von LegalTegrity kontaktieren. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.

Der zuständige Compliance Officer wird die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstößes sowie ggfls. des/der Namen/s der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en dokumentieren. Ferner wird der Compliance Officer dem Hinweisgeber binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln. Außerdem erhält der Hinweisgeber spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Rückmeldung zum Umgang mit der Meldung, die auch eine Mitteilung geplanter bzw. bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie der entsprechenden Gründe dafür enthält.

Bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen wird der zuständige Compliance Officer unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggfls. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

5.2 Berichtspflicht

Der zuständige Compliance Officer wird jede eingegangene Anzeige mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Anzeige mitgeteilte Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des

Rechtsverstoßes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen der Gesellschaft gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der Gesellschaft betrifft, ist sie allen Geschäftsführern der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung entscheidet in Absprache mit dem Compliance Officer über die einzuleitenden Schritte (z.B. Erstattung einer Strafanzeige, Meldung gegenüber den zuständigen Behörden etc.).

5.3 Hinweise gegen einen Compliance Officer

In den Fällen, in denen sich die Anzeige gegen den Compliance Officer selbst richtet, kann der Hinweisgeber seine Beschwerde in anonymer Form schriftlich oder mündlich unmittelbar an die Geschäftsleitung adressieren. Das angesprochene Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

6. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch LegalTegrity und der Coroplast Group erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden anwendbaren Datenschutzvorschriften.